



## Erläuterungen zur Checkliste für Rechtsanwälte zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

### 1. Einleitung

In einem ersten Schritt sollte sich jeder, d. h. auch alle Rechtsanwältinnen und alle Rechtsanwälte, ins Bewusstsein rufen, dass Datenschutz nicht den Schutz „irgendwelcher“ Daten bedeutet, sondern den Schutz natürlicher Personen vor fremder Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten. Diesen Schutz soll die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) europaweit gewährleisten; sie schafft dies trotz ihrer unmittelbaren Geltung aber nicht vollständig, da eine große Zahl von Öffnungsklauseln in der DS-GVO für nationale Regelung vorhanden ist. Aus diesem Grund muss man die DS-GVO stets in Verbindung mit dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) lesen.

An dieser Stelle wird auf die „**Checkliste für Rechtsanwälte zur EU-Datenschutz-Grundverordnung**“ verwiesen, die mit den folgenden Ausführungen zum Teil ergänzend erläutert wird. Dort finden Sie Fragestellungen zum Datenschutz unter Geltung der DS-GVO, mit denen sich die Anwaltschaft auseinander setzen sollte. Sie finden sie unter folgendem Link:

[https://www.brak.de/w/files/02\\_fuer\\_anwaelte/berufsrecht/2018-05\\_checkliste-rae-zur-dsgvo.pdf](https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/2018-05_checkliste-rae-zur-dsgvo.pdf).

### 2. Alles neu?

In der öffentlichen Wahrnehmung kann man zum Teil den Eindruck gewinnen, dass mit der DS-GVO der Datenschutz vollkommen neu geregelt wird. Dies ist nicht der Fall, denn die maßgeblichen Grundprinzipien des bisherigen BDSG bestehen auch nach dem 25.05.2018 fort. Es ist daher sehr sinnvoll, zunächst einmal den **Ist-Zustand** in der Kanzlei zu ermitteln und zu dokumentieren. Ausgehend von diesem kann dann geprüft werden, welche Anpassungen notwendig sind, da mit der DS-GVO auch erhebliche Änderungen einhergehen, die zwingend eine Befassung mit dem Thema Datenschutz notwendig machen.

„Befassen“ muss sich der „**Verantwortliche**“ gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO, dies sind in einer Kanzlei regelmäßig der oder die Kanzleihinhaber bzw. die Geschäftsführung bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft. Werden Daten durch mehrere Verantwortliche gemeinsam verarbeitet (Art. 26 Abs. 1 DS-GVO) müssen die jeweiligen Verantwortlichkeitszuordnungen in einer Vereinbarung in „transparenter Form“ festgelegt werden.

Eine der wichtigsten praxisrelevanten Neuerungen ist die in Art. 5 Abs. 2 DS-GVO normierte **Rechenschaftspflicht** des Verantwortlichen in Bezug auf die Einhaltung der Grundprinzipien der Verordnung, die in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO aufgezählt sind. Der Verantwortliche muss also jederzeit den Nachweis führen, dass er sich mit den Regelungen des Datenschutzes auseinandergesetzt hat und die Vorschriften auch einhält. Dies erleichtert vor allem eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde. Der Verantwortliche muss somit eine Dokumentation zum Datenschutz anlegen, die mit dem Ist-Zustand beginnt.



### **3. Datenschutzbeauftragter**

#### **3.1 Pflicht zur Bestellung?**

Die Frage, ob ein Datenschutzbeauftragter – extern oder intern – bestellt werden muss, ist einfach zu beantworten. Gemäß § 38 BDSG haben Verantwortliche einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, „soweit sie in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen“. Sind also in einer Kanzlei zwanzig oder mehr Personen mit der Datenverarbeitung befasst, so ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

Im Ausnahmefall ist damit die Prüfung noch nicht beendet, denn die Pflicht besteht auch unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen dann, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO durchzuführen ist. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn eine „umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DS-GVO“ durchgeführt wird. Die Verordnung selbst definiert nicht, was unter einer umfangreichen Verarbeitung zu verstehen ist. Hiermit setzt sich aber der Erwägungsgrund 91 zur DS-GVO auseinander. Dort ist in Satz 4 nachzulesen: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogene Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt.“*

Unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung kann auch freiwillig ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Das bedeutet, dass der in der Kanzlei Verantwortliche prüfen und entscheiden muss, ob die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erfolgen muss/soll.

#### **3.2 Bestellung des Datenschutzbeauftragten**

Kommt man bei der Prüfung zu dem Ergebnis, einen Datenschutzbeauftragten bestellen zu müssen, stellt sich sofort die Anschlussfrage, in welcher Form dies zu geschehen hat und wer dafür in Frage kommt. Oftmals dürfte es ein Problem darstellen, dass der Verantwortliche nicht Datenschutzbeauftragter sein kann, denn letzterer soll ja gerade den Verantwortlichen bei der Einhaltung der Regeln beraten und unterstützen. In Betracht kommen also Mitarbeiter oder externe Dienstleister. Beide müssen über die notwendigen Fachkenntnisse zur Erfüllung der Aufgabe verfügen und sollten – auch wenn dies von der DS-GVO/BDSG nicht mehr explizit gefordert wird – mittels einer schriftlichen Urkunde bzw. eines Vertrages bestellt werden.

Neben den notwendigen Fachkenntnissen muss sichergestellt sein, dass der Datenschutzbeauftragte seine Tätigkeit unabhängig ausführt, weswegen er auch einen erheblich ausgeweiteten Kündigungsschutz genießt (Art 38 DS-GVO i. V. m. §§ 38 Abs. 2, 6 Abs. 4 BDSG). (Der erweiterte Kündigungsschutz gilt nur bei Bestellung eines Mitarbeiters und nur dann, wenn die Bestellung des Datenschutzbeauftragten verpflichtend war.)

Für die Praxis bedeutet dies, dass der Datenschutzbeauftragte gut ausgewählt werden sollte. Es muss sich bei einem internen Datenschutzbeauftragten um eine Person handeln, die entweder bereits über das notwendige Fachwissen verfügt oder dieses schnell durch Fortbildungen erlernen kann. Zudem sollte seine Stellung in der Kanzlei gefestigt sein, damit er seine Aufgaben unabhängig ausführen kann. Auch mögliche Wirkungen der Ausweitung des Kündigungsschutzes sollten bedacht werden.

### **3.3 Veröffentlichung und Meldung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Nach Art. 37 Nr. 7 DS-GVO müssen die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Nach wohl überwiegender Meinung muss hier nur die Kontaktmöglichkeit mit dem Datenschutzbeauftragten (z. B. Mail-Adresse, Telefon- oder Faxnummer) gemeldet werden, nicht aber dessen Name. Dies leitet sich daraus ab, dass bei einem zu meldenden Datenschutzverstoß Art. 33 Abs. 3 Ziffer b) DS-GVO den Verantwortlichen dazu verpflichtet, neben den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auch dessen Namen zu melden.

## **4. Dokumentation/Verarbeitungsverzeichnis**

Wie bereits einleitend angesprochen, obliegt dem Verantwortlichen die Rechenschaftspflicht zur Einhaltung des Datenschutzes und zwar unabhängig davon, ob er einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat oder nicht. Schon aus diesem Grunde ist er gehalten, eine schriftliche Dokumentation zum Datenschutz zu führen. Zudem werden in einer Rechtsanwaltskanzlei regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet, so dass auch eine Verpflichtung zum Führen eines schriftlichen Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO besteht und zwar unabhängig von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Sowohl die Dokumentationspflicht, als auch die Pflicht zum Führen des Verarbeitungsverzeichnisses können auf den Datenschutzbeauftragten übertragen werden (aber nicht die Verantwortlichkeit).

Das Verarbeitungsverzeichnis gliedert sich in einen allgemeinen Teil, in dem die grundsätzlichen Feststellungen etwa zum Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten aufgeführt und einen besonderen Teil, in dem die einzelnen Prozesse der Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten dokumentiert werden.

Sinn und Zweck des Verarbeitungsverzeichnisses ist es, sich der einzelnen Verarbeitungsvorgänge bewusst zu werden. Es muss die Legitimationsgrundlage und der Zweck der Verarbeitung sowie die Kategorien von personenbezogenen Daten und Empfänger dieser Daten ebenso niedergelegt werden wie eine beabsichtigte Weitergabe der Daten in ein Drittland. Zudem muss die Löschfrist oder die Information für die Feststellung der Löschfrist enthalten sein. Darüber hinaus empfiehlt sich auch die Aufnahme der Informationen für die technischen/organisatorischen Maßnahmen.

## **5. Kurzes Zwischenfazit**

Falls die in der Kanzlei Verantwortlichen Sorge haben, nicht alle Anforderungen der DS-GVO und des BDSG umgehend erfüllen zu können, sollten sie zumindest in einem ersten Schritt ein Verarbeitungsverzeichnis erstellen, ggf. einen Datenschutzbeauftragten bestellen und dessen Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde melden, die Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Kanzlei auf Aktualität überprüfen und ggf. anpassen und eine Information für die Mandanten und Vertragspartner vorbereiten. Alle weiteren ggf. notwendigen Schritte sollten zeitnah folgen.

Berlin, im Dezember 2019